

DOWNLOAD

Übersicht
auf asr.iww.de



Neue BGH-Sicht
bereits in der Praxis
„angekommen“

ARCHIV

Ausgabe 11 | 2016
Seite 12



Das kann teuer
werden

► Sozialversicherung

Alle Rechengrößen für die Lohnabrechnung 2017 im Überblick

| Auch 2017 gelten zum Teil neue Rechengrößen in der Sozialversicherung bei der Lohnabrechnung für Ihre Mitarbeiter. Damit Sie den Überblick behalten, hat ASR alle Rechengrößen für das Jahr 2017 im Dokument „Sozialversicherungswerte 2017“ für Sie übersichtlich zusammengefasst. |

▼ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Sie finden die „Sozialversicherungswerte 2017“ auf asr.iww.de → Abruf-Nr. 44416844.

► GW-Handel

Erste Konsequenzen aus Kurswechsel bei Beweislastumkehr

| Die einschneidenden Folgen des Kurswechsels des BGH bei der Beweislastumkehr zeigt eine aktuelle Entscheidung des LG Düsseldorf. |

160.396 km hatte der Ford Mondeo Turnier 2.0 TDCi Automatik bereits auf der Uhr, als der Händler ihn für 8.500 Euro an eine Verbraucherin verkaufte. Nach ca. zwei Monaten und gefahrenen 6.500 km wurde in einer anderen Werkstatt ein Getriebeschaden in Form eines starken Ruckelns beim Vorwärtsfahren und einer Störung beim Rückwärtsfahren festgestellt. Die Käuferin forderte den Händler vergeblich auf, den Mangel zu beseitigen – und erklärte daraufhin den Rücktritt vom Kaufvertrag. Der Händler sah sich auf der sicheren Seite. Für ihn war das Getriebe bei Übergabe einwandfrei. Die angeblichen Störungen müssten auf einen Fahrfehler der Käuferin zurückgehen.

Mit dieser Verteidigung hatte er im Licht der aktuellen BGH-Rechtsprechung zu § 476 BGB (Beweislastumkehr) keinen Erfolg. Das Gericht holte ein Gutachten ein und kam zum Ergebnis: mangelhaft schon bei Auslieferung. Innerhalb der Sechsmonatsfrist hätte sich ein mangelhafter Zustand gezeigt. Infolgedessen werde nach der BGH-Rechtsprechung vermutet, dass ein Mangel schon bei Auslieferung vorgelegen habe. Der Händler müsse diese Vermutung widerlegen. Mit der unbewiesenen Behauptung eines Fahrfehlers sei es nicht getan (LG Düsseldorf, Urteil vom 04.11.2016, Az. 14e O 250/14, Abruf-Nr. 190435, eingesandt von Rechtsanwalt Henrik Momberger, Düsseldorf).

▼ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Der BGH schwächt Ihre Position als Kfz-Händler bei der Beweislastumkehr“, ASR 11/2016, Seite 12 → Abruf-Nr. 44320902

► GW-Handel

Wenn Internetanzeige und Bestellschein nicht übereinstimmen

| Zunehmend streiten Kunden und Autohäuser über Kaufverträge, die über das Internet angebahnt worden sind. Der Klassiker sind Ausstattungsmerkmale, die in der Internetanzeige stehen, im Kaufvertrag aber nicht mehr auftauchen. Tendenziell haben die Autohäuser hier schlechte Karten, wie eine Entscheidung des OLG Düsseldorf beweist. |